

An den Präsidenten des Studierendenparlaments

Antrag an das Studierendenparlament

Antragsteller(in): Paul Rouven Kiel als Vorsitzender der DSB/DSGVO Kommission

Antragstitel: DSG-VO umsetzen

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

Fasse §63 OrgS wie folgt:

(1) Das Studierendenparlament wählt eine*n Datenschutzbeauftragte*n der Studierendenschaft. Die gewählte Person erklärt sich mit der Annahme der Wahl auch mit der, durch das Studierendenparlament festgelegten, Vergütung einverstanden. Die*der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage ihres*seines Fachwissens, ihrer*seiner beruflichen Qualifikation und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Datenschutzes gewählt.

(2) Die Aufgaben der*des Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft entsprechen den üblichen gesetzlichen Rechten und Pflichten einer*eines Datenschutzbeauftragten für öffentliche Stellen. Die*der Datenschutzbeauftragte ist auf ihre*seine Rechte und Pflichten gesondert zu verpflichten.

(3) Die*der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit nicht den Weisungen der Studierendenschaft und ihren Organen. Umgekehrt ist die*der Datenschutzbeauftragte aber auch nicht weisungsbefugt gegenüber der Studierendenschaft und ihren Organen.

(4) Für die Ausübung der Aufgaben des Amts der*des Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft gelten die für die Studierendenschaft anwendbaren Regelungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Die*der Datenschutzbeauftragte wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die*der Datenschutzbeauftragte scheidet vorzeitig aus ihrem*seinen Amt aus durch:

- a) Rücktritt,
- b) Widerruf,
- c) Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

Die*der Datenschutzbeauftragte darf von der Studierendenschaft nicht wegen der Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben abberufen werden.

(5) Die*der Datenschutzbeauftragte kann auf Grundlage ihres*eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines Dienstleistungsvertrages tätig werden und erhält ein bzw. eine den Aufgaben und der Verantwortung entsprechendes angemessenes Entgelt beziehungsweise entsprechende angemessene Vergütung. § 56 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Studierendenschaft hat der*dem Datenschutzbeauftragten die materiellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und zur Erhaltung des Fachwissens erforderlich sind. Der finanzielle Rahmen dieser Ressourcen wird im Rahmen des Haushalts festgelegt. Sofern erforderlich, wird die Studierendenschaft personelle Ressourcen durch Begründung von Arbeitsverhältnissen oder Eingehung weiterer Dienstleistungsverträge schaffen; hierzu ist vorab der FSRV die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben

Fasse §70 (8) OrgS wie folgt:

Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten, der 2022 benannt wurde, endet mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments 2024.

Ändere §17 (5) FinO zu:

(5) Die*der Datenschutzbeauftragte sowie etwaige für die Unterstützung der*des Datenschutzbeauftragten eingestellte Arbeitnehmer*innen bzw. durch Dienstleistungsvertrag verpflichtete Personen erhalten ein bzw. eine den Aufgaben und der Verantwortung entsprechendes bzw. entsprechende und in gesonderten Verträgen zu regelndes angemessenes Entgelt bzw. zu regelnde angemessene Vergütung, wenn der genehmigte Haushaltsplan der Studierendenschaft entsprechende Ausgaben vorsieht oder mit Einwilligung des Studierendenparlaments. Das Eingehen vertraglicher Verpflichtungen gemäß Satz 1 bedarf der Einwilligung des Studierendenparlaments; § 14 Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

Dieser Beschluss tritt, abweichend von §68 (2) OrgS, sofern möglich, sofort in Kraft.

Begründung

erfolgt mündlich

Göttingen, den 20.07.2022

Unterschriften aller Antragsteller(innen)